

SATZUNG

NATURSCHUTZFONDS WETTERAU Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 1993

Präambel

In der Überzeugung, dass nur durch die Schaffung und Bewahrung einer Vielzahl naturnaher und ökologisch bedeutsamer Biotopflächen - mosaikartig über die gesamte Landkreisfläche verteilt - der bereits eingetretenen Verarmung von Natur und Landschaft entgegengewirkt und damit der frei lebenden Tierwelt sowie auch bedrohten Pflanzengesellschaften der unabdingbare Lebensraum gesichert werden kann, wird der Verein Naturschutzfonds Wetterau gegründet.

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz

Der Verein führt den Namen "Naturschutzfonds Wetterau - Verband für Naturschutz und Landschaftspflege". Er wurde am 12. April 1985 beim Amtsgericht Friedberg/ Hessen unter der Nummer 630 in das Vereinsregister eingetragen; er hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Naturschutzfonds Wetterau ist die Bewahrung, Pflege und Neuschaffung von Lebensräumen und Ausbreitungsmöglichkeiten für frei lebende Tiere und Pflanzen im Wetteraukreis.

Der Naturschutzfonds Wetterau übernimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erwerb, die Anpachtung und Verwaltung von Grundflächen, die dem vorgenannten Zweck dienen;
- b) die Organisation der Planung und der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Neuanlage ökologisch wertvoller Flächen;
- c) die Mitwirkung bei der Schaffung eines Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung;

- d) die Mithilfe bei der Umsetzung von Landschaftsplänen;
- e) die Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz;
- f) die Information und Beratung seiner Mitglieder in Fragen des praktischen Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Maßnahmen der Landschaftspflege erfolgen im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden.

- (2) Die Durchführung der praktischen Maßnahmen soll vorrangig über ortsansässige Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen erfolgen.
- (3) Der Naturschutzfonds Wetterau ist berechtigt, sich an Vorhaben anderer Träger, die die gleiche Zielsetzung verfolgen, zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Naturschutzfonds Wetterau dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Naturschutzfonds Wetterau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Naturschutzfonds Wetterau erfüllt seinen Zweck aus
 - a) den Beiträgen seiner Mitglieder,
 - b) öffentlichen Zuwendungen,
 - c) Spenden.
- (2) Die zur Erfüllung des Zwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragsbringend anzulegen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei Rechnungsprüfern/innen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig.

§ 5 Verwaltung von Grundstücken

Der Naturschutzfonds Wetterau kann die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung seiner Grundflächen Dritten übertragen, wenn der Vereinszweck gemäß § 2 gewahrt bleibt. Eine Veräußerung ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) der Wetteraukreis,
 - b) die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes,
 - c) Organisationen, die gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt und auf Kreisebene im Wetteraukreis tätig sind,
 - d) sonstige Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertreten,
 - e) die landwirtschaftlichen Berufs- und Interessenvertretungen im Wetteraukreis,
 - f) Firmen, Geldinstitute, Versorgungsunternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen von solchen Personen können fördernde Mitglieder werden, sofern sie den Naturschutzfonds Wetterau

in seiner Arbeit durch finanzielle Zuwendungen, Bereitstellung von Grundstücken oder auf ähnliche Weise unterstützen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich um den Naturschutzfonds Wetterau besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten.
 - b) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch binnen eines Monats eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe

Organe des Naturschutzfonds Wetterau sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der Fachbeirat

§ 8 Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszweckes auf,
 - nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - beschließt über den jährlichen Haushaltsplan,
 - genehmigt den vorgelegten Jahresabschluss,
 - wählt zwei Rechnungsprüfer,
 - beschließt über Satzungsänderungen,
 - beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf,

mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr, einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind einen Monat vorher schriftlich an die Mitglieder bekannt zu geben. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es fordert.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder, mindestens jedoch der Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
- (5) Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen; erfolgt kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern; seine Amtsperiode beträgt vier Jahre.

In den Vorstand des Naturschutzfonds Wetterau entsenden unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft:

- a) der Wetteraukreis ein namentlich zu benennendes Mitglied,
 - b) die Städte und Gemeinden drei namentlich zu benennende Mitglieder,
 - c) die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände vier namentlich zu benennende Mitglieder,
 - d) die landwirtschaftlichen Berufs- und Interessenvertretungen vier namentlich zu benennende Mitglieder, wovon mindestens eines aus dem Bereich des ökologischen Landbaus kommen muss (Demeter, Bioland, Hessenhöfe),
 - e) die ordentlichen Mitglieder nach § 6 (1)
 - f) ein namentlich zu benennendes Mitglied.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden von den in Abs.(1) genannten Organisationen in eigener Regie benannt. Die Entsendung der Vorstandsmitglieder setzt eine Einigung der jeweiligen Mitgliedergruppe voraus. Findet eine Einigung nicht statt, so entfällt die Entsendung der betreffenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder können im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze vergütet werden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt vorbehaltlich der Regelung in § 11 die Geschäfte des Naturschutzfonds Wetterau. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung eines/r Vorstandsvorsitzenden sowie zweier Stellvertreter/innen aus seiner Mitte,
 - Berufung der Fachbeiratsmitglieder,
 - Berufung eines/r Geschäftsführers/in,
 - Festsetzung eines Haushaltsplanes,
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder hat der /die Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe beantragter Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden; sie bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen. Sie werden

auf die Dauer von vier Jahren vom Vorstand gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger/innen im Amt.

- (2) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten den Naturschutzfonds Wetterau gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeder für sich alleine.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Naturschutzfonds Wetterau in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.
- (4) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Leitung einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in übertragen wird.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Naturschutzfonds Wetterau und zur Verzahnung von Projekten und Maßnahmen wird ein Fachbeirat bestellt. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die fachliche Begleitung von Landschaftspflegemaßnahmen.
- (2) Der Fachbeirat soll sich mindestens zusammensetzen aus je einem/einer Vertreter/in
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg,
 - des Wasserwirtschaftsamtes Friedberg,
 - der Forstämter,
 - der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe).

Dabei sollen die Fachrichtungen Vegetationskunde, Zoologie, Wasserwirtschaft, Landtechnik und Forstwirtschaft vertreten sein.

- (3) Der Vorstand des Naturschutzfonds Wetterau zieht bei Bedarf weitere Fachleute hinzu.
- (4) Die Fachbeiratsmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Institution berufen. Die Amtszeit ist mit der des Vorstands identisch.

- (5) Der Fachbeirat wählt aus seinen Reihen einen/n Sprecher/in, die/der an allen Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnimmt.
- (6) Der Fachbeirat wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands tätig.
- (7) Der Fachbeirat ist zu jeder Mitgliederversammlung zu laden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt werden. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines Jahres fällig.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Naturschutzfonds Wetterau

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Naturschutzfonds Wetterau kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden.

Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungs- und Änderungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Einschreiben zu laden; die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) Bei Aufhebung des Naturschutzfonds Wetterau fällt das Vermögen an den Wetteraukreis. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

Friedberg (Hessen), September 1993